

**Satzung**  
**über den Ersatz von Verdienstausfall an beruflich**  
**selbständige ehrenamtliche Angehörige der**  
**Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkrath**  
**vom 27.06.2005**

- in Kraft getreten am 01.01.2005-

**Änderungen**

| Nr. der Änderungen | Datum der Änderung | geänderte Paragraphen | Art der Änderung | in Kraft getreten am |
|--------------------|--------------------|-----------------------|------------------|----------------------|
| 1. Änderung        | 28.06.2016         | § 1 Abs. 1            | Änderung         | 01.01.2016           |

**Satzung  
über den Ersatz von Verdienstaussfall an  
beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Erkrath vom 27.06.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff.), in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.1998 (GV NW S. 384) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 21.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Verdienstaussfallersatz**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkrath haben entsprechend § 21 Abs. 3 BHKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Erkrath entsteht.
- (2) Der Verdienstaussfall wird auf Antrag für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene viertel Stunde voll zu rechnen ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (3) Die Anspruchsberechtigten erhalten mindestens einen Regelstundensatz, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz wird entsprechend den Regelungen über Verdienstaussfallentschädigungen für Rats- und Ausschussmitglieder in der Hauptsatzung der Stadt Erkrath gezahlt.
- (4) Auf Antrag wird den Selbständigen eine den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfallentschädigung je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Jahreseinkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird, durch Bescheinigung des Steuerberaters, Steuerbescheid des Finanzamtes o. ä .
- (5) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den in § 2 festgelegten Höchstbetrag je Stunde überschreiten.

## § 2

### **Festsetzung und Zahlung des Höchstbetrages**

Die Festsetzung und Zahlung des Höchstbetrages erfolgt entsprechend nachstehender Regelung:

- rückwirkend ab dem 01.01.2005 wird ein Höchstbetrag von 25,00 € gezahlt.
- ab dem 01.01.2006 wird ein Höchstbetrag von 30,00 € gezahlt.
- ab dem 01.01.2007 wird ein Höchstbetrag von 35,00 € gezahlt.

## § 3

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkrath vom 23.12.1998 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 27.06.2005

Werner  
Bürgermeister